



**Einwohnergemeinde
Ziefen**

Abwasserreglement

gültig ab



A.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Ingress	
	§ 1 Geltungsbereich	
	§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	
	§ 3 Technische Ausführung	
	§ 4 Schadendienst	
B.	Abwasseranlagen der Gemeinde	5
	§ 5 Entwässerungsplan	
	§ 6 Projektierung und Bau	
	§ 7 Enteignung	
	§ 8 Betrieb, Unterhalt und Ersatz	
	§ 9 Haftungsausschluss	
C.	Private Abwasseranlagen	5
I.	Bewilligungs- und Meldepflicht	5
	§ 10 Bewilligungspflicht	
	§ 11 Meldepflicht.....	6
II.	Abwasserentsorgung	6
	§ 12 Liegenschaftsentwässerung	
III.	Erstellung, Betrieb, und Unterhalt, Stilllegung	7
	§ 13 Grundsatz	
	§ 14 Abnahme	
	§ 15 Unterhaltungspflicht	
	§ 16 Ausführungspläne	
	§ 17 Haftung	8
	§ 18 Duldungs- und Auskunftspflicht	
D.	Finanzierung	8
I.	Allgemeine Bestimmungen	8
	§ 19 Grundsätze	
	§ 20 Festlegung der Beiträge und Gebühren	
	§ 21 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	9
	§ 22 Verjährung	
II.	Erschliessungsbeiträge	9
	§ 23 Beitragspflicht	
	§ 24 Eintritt der Beitragspflicht	
	§ 25 Zahlungsmodalitäten	
III.	Anschlussgebühren	10
	§ 26 Beitragspflicht	



Einwohnergemeinde Ziefen

§ 27 Eintritt in die Gebührenpflicht
§ 28 Zahlungsmodalitäten

IV.	Jährliche Abwassergebühren	10
	§ 29 Gebührenpflicht	
	§ 30 Eintritt der Gebührenpflicht	11
	§ 31 Für die Gebührenerhebung massgebende Wassermenge	
	§ 32 Zahlungsmodalitäten	
V.	Gebühren für Bewilligung, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	11
	§ 33 Gebühren	
E.	Schlussbestimmungen	11
	§ 34 Vollzug	
	§ 35 Rechtsschutz	12
	§ 36 Strafbestimmungen	
	§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts	
	§ 38 Übergangsbestimmungen	
	§ 39 Inkrafttreten.....	13
Anhang 1	14
	Erschliessungsbeitrag	
	Anschlussgebühren	



Einwohnergemeinde Ziefen

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ziefen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Das vorliegende Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.
- 2 Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gleichgestellt und werden beide in der Folge als Grundeigentümerschaft bezeichnet. Bei Zahlungsunfähigkeit haften die Eigentümerinnen und Eigentümer der Stammparzelle.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

- 1 Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
- 2 Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
- 3 Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
 - . sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
 - . sie wenden wenn immer möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden und leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
 - sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

§ 3 Technische Ausführung

- 1 Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.
- 2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN Regelwerke und Richtlinien (EN = Euronorm) richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

- 1 Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.



B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

- ¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

- ¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

- ¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.
- ² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb, Unterhalt und Ersatz

- ¹ Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen

§ 9 Haftungsausschluss

- ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

- ¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.
- ² Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen. Er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an das öffentliche Abwassersystem fest.
- ³ Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kan-



Einwohnergemeinde Ziefen

tonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz.

- 4 Für Abwasserleitungen, die durch andere Parzellen führen, sind Durchleitungsrechte und der Unterhalt grundbuchrechtlich zu regeln.
- 5 Der Kanton kann Landwirtschaftsbetreibenden mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt sind.
- 6 Installationen von Regenwassernutzungsanlagen und private Wasserversorgungsanlagen mit Anschluss an Abwasserleitungen sind bewilligungspflichtig. Die eingeleiteten Wassermengen sind mit einer messtechnischen Einrichtung zu versehen.

§ 11 Meldepflicht

- 1 Die Grundeigentümerschaft hat der Gemeinde vorgängig zu melden, wenn
 - a. eine Anschlussleitung stillgelegt wird;
 - b. die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft ändern;
 - c. die Hauskanalisation geändert oder erweitert wird.

II. Abwasserentsorgung

§ 12 Liegenschaftsentwässerung

- 1 Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP
 - a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
 - b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.
- 2 Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen.
 - a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
 - b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
 - c. spätestens 10 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.
- 3 Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. (Nachweis durch einen Versickerungsversuch). Die Grundeigentümerschaft hat den Nachweis zu erbringen, dass durch die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser die Nachbargrundstücke nicht gefährdet sind. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein geologisches Gutachten beizubringen.
- 4 Die Versickerungskarte der Gemeinde Ziefen bildet einen integrierenden Bestandteil.



III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 13 Grundsatz

- 1 Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.
- 2 Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- 3 Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen gemäss der Kanalisationsbewilligung ausgeführt werden.
- 4 Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 14 Abnahme

- 1 Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.
- 2 Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde abgenommen die Abnahme kann an ein Ingenieur Büro delegiert werden. Abwasseranlagen, bei denen eine Bewilligung des Kantons vorliegt, werden durch das Amt für Umweltschutz und Energie abgenommen.
- 3 Die Abwasseranlage hat sich zum Zeitpunkt der Abnahme in einem sauberen Zustand zu befinden.
- 4 Über alle Abnahmen wird ein Protokoll erstellt.
- 5 Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernehmen weder die Gemeinde noch der Kanton die Verantwortung für den technischen einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

§ 15 Unterhaltspflicht

- 1 Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung betrieben werden können.
- 2 Die Gemeinde kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind. Schadhafte oder ungenügend unterhaltene Abwasseranlagen müssen gemäss Verfügung des Gemeinderats den Bestimmungen des Gewässerschutzes angepasst werden.
- 3 Kommt die Grundeigentümerschaft nach Einräumung einer Frist der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Grundeigentümerschaft in Stand gestellt.

§ 16 Ausführungspläne

- 1 Die Pläne der ausgeführten Hauskanalisation bis zum Anschluss an die Gemeindekanalisation müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.



Einwohnergemeinde Ziefen

- ² Die Pläne werden von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.
- ³ Fehlen bei der Abnahme die Ausführungspläne, so ist die Gemeinde berechtigt, diese auf Kosten der Bauherrschaft erstellen zu lassen. Die Kosten werden erhoben, wenn nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde, die Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten von der Bauherrschaft eingereicht worden sind.

§ 17 Haftung

- ¹ Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt ihrer privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 18 Duldungs- und Auskunftspflicht

- ¹ Für Kontrollzwecke ist den zuständigen Behörden oder deren Beauftragten der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Grundsätze

- ¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, welche mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- ² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbereibern überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft überbunden und zwar:
 - a. in Form von Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation
 - b. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde
 - c. in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch und einem Zuschlag für den Anteil des Mischsystems (je nach Zone) auf dem Grundstück richten
 - d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 20 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.
- ² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren fest (§ 29)
- ³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienst-



Einwohnergemeinde Ziefen

leistungen fest (§ 33)

§ 21 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- 1 Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, kann die Grundeigentümerschaft ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- 2 Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenutzen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- 3 Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung des geschuldeten Erschliessungs- und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 22 Verjährung

- 1 Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Erschliessungsbeiträge

§ 23 Beitragspflicht

- 1 Innerhalb der Bauzone ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.
- 2 Für Beitragsforderungen besteht ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 148 EG zum ZGB.
- 3 Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche, die nach dem GEP in die neue Abwasseranlage entwässert werden kann.
- 4 Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

§ 24 Eintritt der Beitragspflicht

- 1 Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Abwasseranlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.

§ 25 Zahlungsmodalitäten

- 1 Der Erschliessungsbeitrag ist innert 60 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- 2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.



Einwohnergemeinde Ziefen

III. Anschlussgebühren

§ 26 Beitragspflicht

- 1 Die Grundeigentümerschaft muss der Gemeinde Anschlussgebühren leisten, wenn das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen (Gemeinde, Kanton oder ARA-Betreiber) angeschlossen wird.
- 2 Die Anschlussgebühren berechnen sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.
- 3 Bei der Berechnung der Anschlussgebühren werden bei bestehenden Liegenschaften die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, nicht berücksichtigt.
- 4 Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

§ 27 Eintritt in die Gebührenpflicht

- 1 Bei einem Neubau wird die Gebühr erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.
- 2 Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Gebühr erhoben, wenn die Revisions-schatzung vorliegt.

§ 28 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- 2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, der vom Gemeinderat festgelegt wird.

IV. Jährliche Abwassergebühren

§ 29 Gebührenpflicht

- 1 Die Grundeigentümerschaft muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr gemäss Wasserverbrauch der Messeinrichtung bezahlen. Bei fehlender oder defekter Messeinrichtungen wird ein mittlerer Wasserverbrauch gemäss Durchschnittswert der letzten fünf Jahre pro Person festgelegt.
- 2 Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht, wie Quellen oder Brauchwasseranlagen etc.
- 3 Ist das Grundstück nicht völlig im Trennsystem an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und sieht der GEP ein solches vor, so wird entsprechend dem Anteil des Mischsystems ein Zuschlag erhoben.

Gemäss dem Anteil des Mischsystems wird folgender Zuschlag auf die jährliche Abwassergebühr erhoben.



Einwohnergemeinde Ziefen

Wird das „saubere“ Abwasser zu

- 100 % vom Schmutzwasser getrennt: jährliche Abwassergebühr x 1.0
- 26-99 % vom Schmutzwasser getrennt: jährliche Abwassergebühr x 1.2
- 0-25 % vom Schmutzwasser getrennt: jährliche Abwassergebühr x 1.4

§ 30 Eintritt der Gebührenpflicht

- ¹ Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird.

§ 31 Für die Gebührenerhebung massgebende Wassermenge

- ¹ Werden Wassermengen von mehr als 20% oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.
- ² Der Nachweis für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge ist durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger durch von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Wasserzähler zu erbringen.

§ 32 Für die Gebührenerhebung massgebende Wassermenge

- ¹ Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.

V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 33 Gebühren

- ¹ Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligung, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.
- ² Die Gebühr für die Kanalisationsbewilligung wird aufgrund der Aufwendungen (inkl. Spesen) des Ingenieurbüros für die Prüfung des Gesuches, die Ausarbeitung der Bewilligung, sowie die Abnahme und Kontrolle berechnet. Ebenfalls wird der Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

E. Schlussbestimmungen

§ 34 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen



Einwohnergemeinde Ziefen

Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

- ³ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

§ 35 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 36 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Das Abwasserreglement der Gemeinde Ziefen vom 01. Januar 1999 wird aufgehoben.

§ 38 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Grundeigentümerschaft muss nicht verschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.
- ² Das Datum der Brandlagerschätzung bestimmt die Anwendung des zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglements für die Erhebung der Anschlussgebühr.



§ 39 Inkrafttreten

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Cornelia Rudin

Lars Silfverberg

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am

xx Entscheid Nr. xx

Das Reglement tritt in Kraft am



Anhang 1

Erschliessungsbeitrag (§23ff.)

Der Erschliessungsbeitrag beläuft sich auf CHF 5.00 pro m² des erschlossenen Grundstücks. Berücksichtigt wird die ganze Fläche des Grundstücks.

Anschlussgebühren (§26ff.)

Die Anschlussgebühren belaufen sich auf 3 % des Brandversicherungswertes.